

## DATEN- UND VERTRAUENSCHUTZ

### *Das Jugendamt setzt auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern*

Vom Namen über das Geburtsdatum bis hin zu E-Mail-Adresse sind von jedem Bürger an so manchem Ort persönliche Daten gespeichert: bei Behörden und öffentlichen Einrichtungen, wie Einwohnermeldeamt, Schule oder Arztpraxis, aber auch bei privaten Unternehmen, wie Versicherung oder Versandhaus. Im Sinne des Daten- und Vertrauensschutzes dürfen diese Stellen Informationen jedoch nur erfassen und speichern, wenn dies eine konkrete behördliche Aufgabe oder Dienstleistung erforderlich macht oder der Betroffene dazu seine Einwilligung gegeben hat. Dasselbe gilt für die Weitergabe persönlicher Daten. Mitarbeiter der Jugendhilfe – unter anderem Jugendamt, Hort, Kita, Heim, Beratungsstelle und Jugendclub – haben kein Recht, persönliche Daten auf „Vorrat“ zu sammeln. Für sie gelten dazu die Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum Datenschutz (SGB VIII, §§ 61 bis 68). Jeder, der sich zum Beispiel an das Jugendamt wendet, kann sicher sein, dass die Gespräche vertraulich behandelt und Inhalte daraus nicht ohne sein Wissen an dritte Stellen weitergegeben werden dürfen, zum Beispiel an die Schule oder den Arbeitgeber. Der Jugendamtsmitarbeitende darf das im Regelfall nur, wenn ihn die oder der Ratsuchende zuvor schriftlich von der Schweigepflicht entbunden hat. Meist gibt es dazu ein Formular, die „Schweigepflichtsentbindung gegenüber Dritten“. Es ist jedem freigestellt, einzelne Passagen daraus zu streichen und klar zu benennen, gegenüber welchen Personen und zu welchem Sachverhalt die Schweigepflicht aufgehoben werden soll.

#### **Eltern helfen – Kinder schützen**

Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem des Jugendamtes, sind verpflichtet, vertrauensvoll mit persönlichen Informationen umzugehen. Wenn sie Hinweise auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung eines Minderjährigen erhalten, müssen sie einer solchen „Anzeige“ immer nachgehen. (-> XY... ungelöst) In der Regel suchen die Mitarbeitenden des Jugendamtes als erstes das persönliche Gespräch mit den Eltern. Diese Gespräche sind für alle Beteiligten nicht immer einfach. Doch so lässt sich am besten klären, ob das Kind unmittelbar Hilfe braucht, oder welche Unterstützung die Eltern benötigen, damit sie in Zukunft besser für ihr Kind sorgen. (-> Helfen und Schützen) Zur Abklärung der Gefahrensituation dürfen sie sich mit den Fachkräften in Hort und Kita oder den Lehrkräften über die Situation des Kindes austauschen, und zwar auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern.

Gegen den Willen der Eltern, zum Schutz des Kindes können die Mitarbeitenden des Jugendamtes auch das Vormundschafts- oder Familiengericht und in akuten Fällen die Polizei informieren. Doch dies ist immer erst der letzte Schritt, wenn die Eltern sich zuvor der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entzogen haben und zum Beispiel eine notwendige Hilfe für ihr Kind verweigern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes (-> Jugendamt) setzen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nach dem Grundsatz „Eltern helfen – Kinder schützen“. Basis dafür ist unter anderem, dass sie grundsätzlich nicht verpflichtet sind, Eltern, die ihre Fürsorge- und Aufsichtspflicht grob verletzt haben, bei der Polizei anzuzeigen.

Aus: Kinderschutz ABC; Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH

## INFO

### zu Daten- und Vertrauensschutz

#### Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Alexander Roßnagel

Adresse: Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden  
Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 14 08-0  
Email: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)  
Internet: <http://www.datenschutz.hessen.de>

Ein umfangreiches **Datenschutz-Glossar** ist veröffentlicht auf:

Internet: [www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de)

Auch die **Polizei** bietet Unterstützung im Bereich Datenschutz. Der **Jugendkoordinator** des Wetteraukreises kann oftmals weiterhelfen:

PHK Wolfgang Schulz

Adresse: Polizeidirektion Wetterau, Grüner Weg 3, 61169 Friedberg  
Telefon: (06031) 601 178  
Email: [wolfgangbernd.Schulz@polizei.hessen.de](mailto:wolfgangbernd.Schulz@polizei.hessen.de)  
Internet: [www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de)

#### Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Die Verbraucherzentrale Hessen bietet ein umfangreiches Angebot zu Themen wie Finanzen, Gesundheit, Lebensmittel, Versicherungen u.v.m.

Adresse: Große Friedberger Straße 13 - 17, 60313 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 97 20 10 900  
Email: [vzh@verbraucher.de](mailto:vzh@verbraucher.de)  
Internet: [www.verbraucher.de](http://www.verbraucher.de)